

## **Die Besteuerung von Funktionsverlagerung**

Am 16.11.2022 lud der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre, zu einem Gastvortrag zum Thema „Die Besteuerung von Funktionsverlagerung“ von Herrn StB Dipl.-Kaufmann Thomas Schrotz ein. Eingangs stellte Herr Prof. Dr. Egner den Werdegang des Referenten vor. Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der Universität Mannheim startete Herr Schrotz seine Karriere bei der Heidelberger Druckmaschinen AG, für er inzwischen als Steuerberater tätig ist.

Zu Beginn gab der Referent einen Überblick über die Heidelberger Druckmaschinen AG, die Technologien für den Werbe- und Verpackungsdruck entwickelt, produziert und vertreibt. Als weltweit größter Druckmaschinenhersteller ist das Unternehmen an 250 Standorten in 170 Ländern mit mehr als 3.000 Vertriebs- und Servicemitarbeitern vertreten. In diesem Zusammenhang ging Herr Schrotz detailliert auf Tätigkeitsschwerpunkte des Unternehmens ein und erklärte die Bedeutung des Begriffes „Steuermann“ im Unternehmen Heidelberger Druckmaschinen AG. Danach erläuterte Herr Schrotz, weswegen das Thema „Die Besteuerung der Funktionsverlagerung“ für den Vortrag gewählt wurde.

Der nächste Teil des Vortrags widmete sich der Frage der Funktionsverlagerung nach § 1 Abs. 1 AStG. Zudem stellte der Referent die betriebswirtschaftlichen Überlegungen zur Verlagerung betrieblicher Funktionen an ausländische Tochterunternehmen oder Betriebsstätten, sowohl aus der Perspektive des Controllings als auch des Steuerrechts dar. Praxisnah beschrieb Herr Schrotz typische Beispiele aus dem Bereich der Funktionsverlagerung. Eine Funktionsverlagerung liegt vor, wenn "eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile verlagert" wird. Als Funktion ist dabei eine geschäftliche Tätigkeit zu verstehen, die gleichzeitig auch ein wesentlicher Bestandteil des Unternehmens ist. Steuerlich hat eine Funktionsverlagerung zur Folge, dass das zukünftige (ins Ausland transferierte) Gewinnpotential zur Besteuerung herangezogen wird.

Des Weiteren verweist er auf die Negativabgrenzung der Funktionsverlagerung. Eine Funktionsverlagerung liegt hingegen nicht vor, wenn ausschließlich Wirtschaftsgüter veräußert oder zur Nutzung überlassen, oder wenn nur Dienstleistungen erbracht werden. Herr Schrotz erläutert zudem die in § 2 Abs. 2 Satz 1 FVerlV a.F. enthaltene Escape-Klausel und die Möglichkeit einer Funktionsverdopplung zur Umgehung der Funktionsverlagerung.

Nach Ende des Vortrags beantwortete der Referent für Fragen der Studierenden. Abschließend lässt sich festhalten, dass der Vortrag den Zuhörern einen sehr interessanten Einblick zu einer äußerst aktuellen Thematik im Bereich des internationalen Steuerrechts gab und vermittelte den Studierenden relevante Inhalte für weitere steuerliche Lehrveranstaltungen als auch für mögliche Praxistätigkeiten.